Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. II der Gemeinde Roetgen, Kreis Aachen (Bestandteil des Bebauungsplanes)

a) Ausnutzbarkeit der Grundstücke

Gemäß § 1 (4) BauNVO wird festgesetzt, daß im reinen Wohngebiet Ausnahmen nach § 3 (3) BauNVO nickt zulässig sind.

b) Dachgauben

Dachgauben sind aus Gründen der Baugestaltung nu?? bei einer Dachneigung über 30° zulässig.

c) **Drempel**

Drempel bis zu 0,5 m Höhe sind **zulässig,'**

d) Einfriedigungen

Sofern an den Grenzen.der Verkehrsflächen Einfriedigungen vorgenommen werden, sind diece aus

1) Spriegelzaun
2) Rasenkantensteinen

herzustellen. Diese vorgenannten Einfriedigungen dürfen 0,7 m Höhe nicht überschreiten.
§ 11 BauO NW bleibt hiervon unberührt.

e) Garagen

Garagen als Nebenanlagen und Rampen als Nebenanlagen zu Kellergaragen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

Garagen bleiben von der Festlegung der Dachneigung unberührt.

gehört zur Genehmigung
vom 19.03.1976 P.
Az 34.4.12-5402.4-2187/76
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Übereinstimmung dieser Abschrift - Ablichtung - mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.
Roetgen, den 15. Aug. 1975
Der Gemeindedirektor
Im Auftrag